



Betriebs- und Nutzungsordnung der Durchflusszytometer-Facility an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen Vom 04.07.2013

Der Senat hat aufgrund § 8, LHG in seiner 431. Sitzung am 25.06.2013 die Betriebs- und Nutzungsordnung der Durchflusszytometer-Facility an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Betriebsform

Die Durchflusszytometer-Facility ist eine Core Facility der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Ihre Leitung untersteht unmittelbar dem Rektorat.

§2 Betriebsform

1. Die Durchflusszytometer Facility ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Geräte und deren Einsatz in Forschung, Lehre und Weiterbildung.
2. Die Durchflusszytometer Facility übernimmt im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere in den Studiengängen Biomedical Sciences, Lebensmittel-Ernährung-Hygiene und Pharmatechnik.
 - b. Beratung und Unterstützung der Nutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben.
 - c. Optimierung und Anpassung der vorhandenen Messtechniken für spezifische Fragestellungen der Nutzer.
 - d. Durchführung von methodischer Forschung zur Weiterentwicklung der Core Facility.

§3 Leitung

1. Die Leitung der Durchflusszytometer Facility obliegt Prof. Dr. Bergemann (Studiengang Biomedical Sciences). Der Leiter ist verantwortlich für:
 - a. Den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben
 - b. Die Erstellung von Abrechnungen und Anforderungen der Nutzungspauschalen
 - c. Den Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Mittel
 - d. Entscheidung über die Zulassung von Nutzern
 - e. Koordination und Abstimmung von Forschungsaktivitäten

2. Im Rahmen der Aufgaben der Durchflusszytometer Facility ist der Leiter gegenüber dem Personal und den Nutzern in allen Belangen der Versuchsdurchführung weisungsberechtigt.
3. Auf Vorschlag des Leiters der Durchflusszytometer Facility bestellt das Rektorat zu seiner Unterstützung und Vertretung einen Stellvertreter

§4 Nutzerkreis

Nutzer der Durchflusszytometer Facility sind in erster Linie Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, die die Leistungen zur Erfüllung Ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums in Anspruch nehmen.

Andere Personen und Einrichtungen können auf Grund vertraglicher Vereinbarungen als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden.

Ziffer 2 gilt entsprechend für die Benutzung der Durchflusszytometer Facility durch Mitglieder im Sinne von Abs. 1 für Zwecke der Nebentätigkeit.

Die Bestimmungen dieser Betriebsregelung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

§ 5 Zulassung

Die Zulassung der Nutzer erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten.

Die Nutzung der Einrichtung gemäß § 2 Abs. 2b und 2c muss schriftlich beantragt werden. Dabei ist der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und der Auftraggeber anzugeben. Der Nutzer/Auftraggeber schließt mit der Durchflusszytometer Facility eine schriftliche „Vereinbarung über die Durchführung von durchflusszytometrischen Untersuchungen und/oder Dienstleitungen im Zusammenhang mit durchflusszytometrischen Untersuchungen“.

Die Nutzung der Einrichtung gemäß §2 Abs. 2a muss schriftlich beantragt werden. Dabei sind Dozent, Lehrveranstaltung, Versuch/Inhalt, Teilnehmerzahl und Nutzungsdauer anzugeben.

Bei der Versuchsdurchführung muss ein enger Kontakt des Nutzers mit der techn. Leitung der Core Facility möglich sein.

§ 6 Pflichten der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften der Betriebsregelung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung stört. Die jeweils gültige Laborordnung ist einzuhalten.
2. In den Räumen der Einrichtung sowie bei der Inanspruchnahme ihrer Geräte den Weisungen des Personals Folge zu leisten.
3. Das Personal der Durchflusszytometer Facility über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Versuchsmaterial (insbesondere pathogene, infektiöse oder toxische Eigenschaften des Versuchsmaterials) aufmerksam zu machen.

4. Falls erforderlich den Nachweis entsprechender Meldungen und Genehmigungen (insbesondere Genehmigung zur Durchführung gentechnischer Arbeiten) von Forschungsvorhaben und Versuchen zu führen.
5. Die Arbeit der Durchflussszytometer Facility bei Veröffentlichungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Hochschule ist gegenüber Nutzern im Sinne von § 4 Abs 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Durchflussszytometer Facility übernimmt keine Gewährleistung für das Versuchsmaterial.

Nutzer im Sinne von § 4 Abs 1-3 haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzern obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

§ 8 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

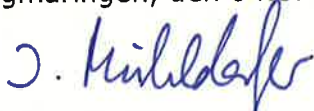
Die Nutzungszulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn

1. Kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt
2. Die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffend sind
3. Ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird
4. Gegen diese Betriebsbegehung oder Weisungen des Leiters der Einrichtung verstoßen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Betriebs- und Nutzungsordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Sigmaringen, den 04.07.2013



Dr. Ingeborg Mühlbacher
Rektorin



Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Aushang am: - 5. 07. 13
Abgehängt am: 22. 07. 13

Zur Beurkundung



Bernadette Böden
Kanzlerin